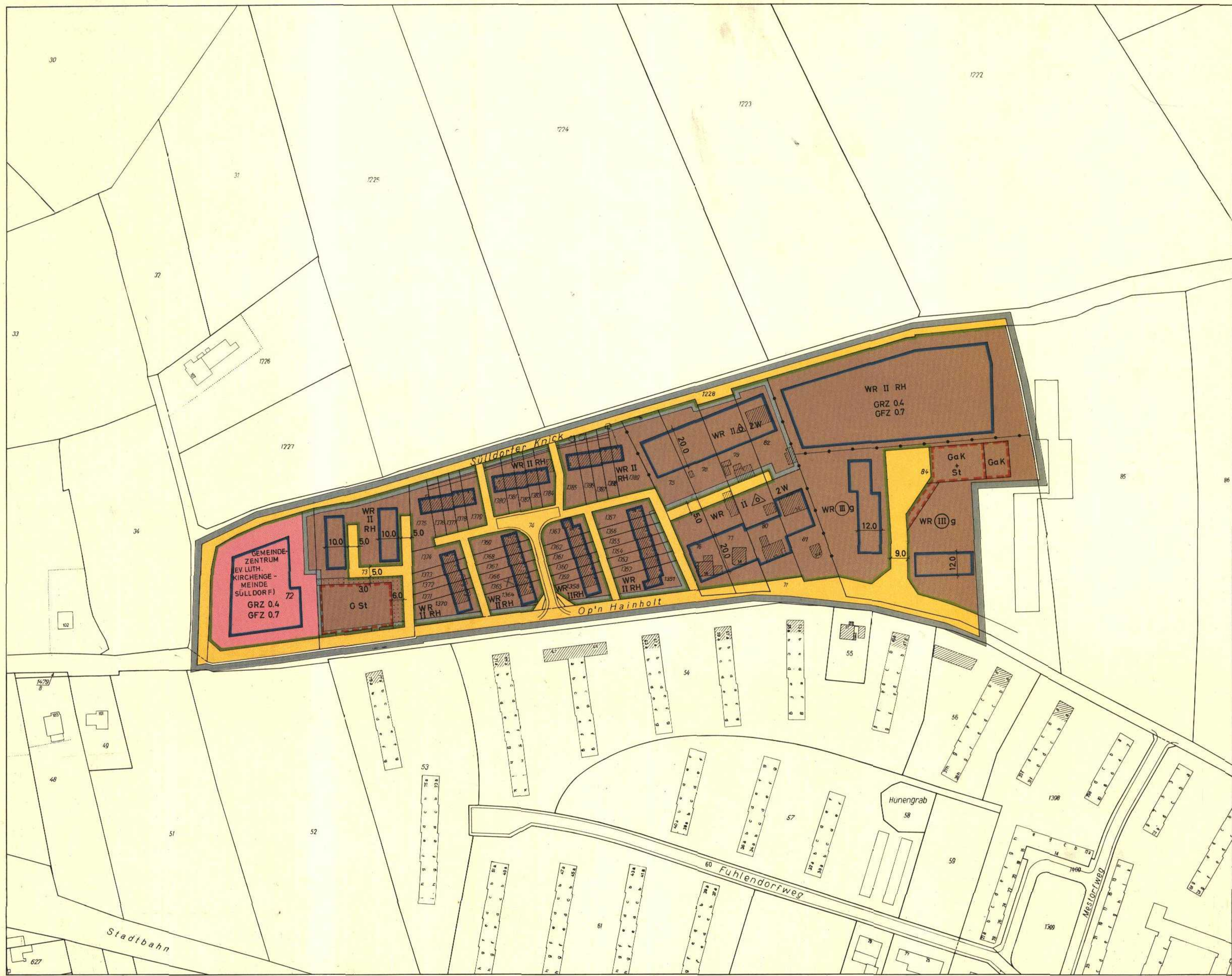
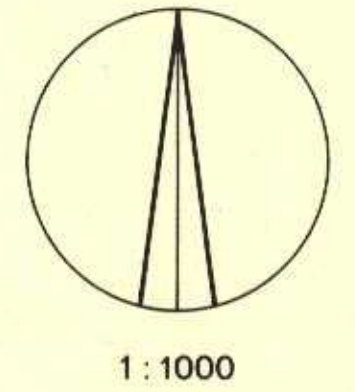


BEBAUUNGSPLAN SÜLLDORF 8



- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES**
- BAUGRENZE**
- STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE**
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG**
- REINE WOHNGEBIETE**
- ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE ZWINGEND**
 - z.B. II
 - z.B. III
- GRUNDFLÄCHENZAHL**
 - z.B. GRZ 0.4
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL**
 - z.B. GFZ 0.7
- OFFENE BAUWEISE**
 - NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG △
 - GEBÄUDE MIT NICHT MEHR ALS 2 WOHNUNGEN 2W
- GESCHLOSSENE BAUWEISE**
 - REIHENHÄUSER g
 - REIHENHÄUSER RH
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF**
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN**
- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN**
 - STELLPLÄTZE St
 - GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE GSt
 - GARAGEN UNTER ERDGLEICHE GaK
- UMGRENZUNG DER GRUNDSTÜCKE FÜR DIE GSt BESTIMMT SIND**
- ANPFLANZUNGSGEBÖT FÜR IMMERGRÜNE STRÄUCHER**
- KENNZEICHNUNGEN**
 - VORHANDENE BAUTEN ▨



Auszug aus der Verordnung über diesen Bebauungsplan vom 9. Dezember 1969

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Bestimmung:

Außer der im Plan festgesetzten Garage unter Erdgleiche sind weitere Garagen unter Erdgleiche auch auf dem nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

1:1000

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN SÜLLDORF 8

AUFGRUND DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341)

BEZIRK ALTONAORTSTEIL 225

Verordnung über den Bebauungsplan Sülldorf 8

Vom 9. Dezember 1969

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Sülldorf 8 für den Geltungsbereich Sülldorfer Knick — Ostgrenze des Flurstücks 84, in westlicher und südlicher Richtung über das Flurstück 84 der Gemarkung Sülldorf — Op'n Hainholt (Bezirk Altona, Ortsteil 225) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann nieder-

gelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Bestimmung:

Außer der im Plan festgesetzten Garage unter Erdgleiche sind weitere Garagen unter Erdgleiche auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 9. Dezember 1969.

Verordnung über den Bebauungsplan Farmsen-Berne 9

Vom 9. Dezember 1969

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Farmsen-Berne 9 für den Geltungsbereich Roter Hahn — Nordgrenze des Flurstücks 159, West- und Nordgrenze des Flurstücks 2313, von der Nordgrenze des Flurstücks 1700 über dieses Flurstück und die Flurstücke 380 und 2755, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 2755 der Gemarkung Farmsen — Südgrenze der Gemarkung Bramfeld — Westgrenze des Flurstücks 172 der Gemarkung Bramfeld (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 514) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann nieder-

gelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im allgemeinen Wohngebiet südlich der Straße Roter Hahn sind im Erdgeschoß nur die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zulässig.
2. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 9. Dezember 1969.